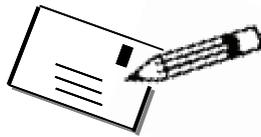


Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1



Datum: 31.12.2006

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen; die Kontaktadresse finden Sie am Ende dieses Formulars.

[zur Richtlinie](#)

Ja

Ich akzeptiere die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen und bin einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift veröffentlicht werden.

Angaben zum Hauptpetenten

*Bitte machen Sie folgende Angaben zu der Person oder der Organisation, die die öffentliche Petition einreicht einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit *gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.*

*Anrede	<input type="text" value="Herr"/>	
*Name	<input type="text" value="Fischer"/>	
*Vorname	<input type="text" value="Werner"/>	
Titel	<input type="text"/>	
Anschrift:		
*Ort	<input type="text" value="Kaufbeuren"/>	
*PLZ	<input type="text" value="87600"/>	
*Straße	<input type="text" value="Alte Poststraße 119"/>	
Land/Bundesland	<input type="text" value="Bayern"/>	
Telefon	<input type="text" value="08341/82520"/>	Fax <input type="text"/>
*E-Mail	<input type="text" value="werner.fischer@a-uk.de"/>	

Wortlaut der öffentlichen Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Beschreiben Sie in kurzer Form, welche Maßnahmen Sie vom Deutschen Bundestag erwarten. (Anliegen) Hierfür stehen Ihnen maximal ca. 5 Zeilen (500 Zeichen) zur Verfügung. (Begründung siehe nächstes Feld)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen.....

bundesweite Volksinitiativen und Volksabstimmungen einzuführen und die repräsentative Demokratie dadurch sinnvoll zu ergänzen. Dabei sollen die seit 60 Jahren bewährten Grundzüge der Bayerischen Verfassung als Grundlage einer funktionierenden und bewährten Volksgesetzgebung in Deutschland dienen. Ein darauf basierender detaillierter Vorschlag mit ausgearbeitetem Gesetzentwurf kann beim Petenten jederzeit angefordert und unter www.fuervolksentscheide.de eingesehen werden.

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Petition:

Hierfür stehen Ihnen maximal 30 Zeilen (3000 Zeichen) zur Verfügung.

Die Einführung von bundesweiten Volksinitiativen und Abstimmungen ist überfällig. Wichtig ist dabei aber ein sinnvolles Verfahren! Deshalb soll auf vorhandene und bewährte Modelle aufgebaut werden. Bayern hat die längste praxiserprobte Volksgesetzgebung in Deutschland. Dort gab es in 60 Jahren nur 9 Abstimmungen und trotzdem hat die Bürgerschaft weitestgehende Rechte.

Das vorgeschlagene Modell beinhaltet folgende Elemente:

1. Volksinitiative (=Antrag auf Volksbegehren)

Träger: Eine demokratisch legitimierte Initiative, vertreten von 3 Vertrauensleuten

Zulassungshürde: 0,2 % der Wahlberechtigten (derzeit ca. 120.000) innerhalb von 12 Monaten

Sammlungsverfahren: wie Unterstützer-Unterschriften bei Wahlen

Eine erfolgreiche Volksinitiative wird im Bundestag wie ein normaler Gesetzentwurf behandelt.

2. Volksbegehren (=Antrag auf Volksentscheid)

Zulassungshürde: 5% der Wahlberechtigten (derzeit ca. 3 Mio.) innerhalb von 50 Tagen

Verfahren: Eintragung in Amtsräumen (Meldeämtern)

Volksbegehren sind zulässig,

a) soweit eine Volksinitiative vom Bundestag abgelehnt wird (=Initiativ-Volksbegehren) oder

b) bei wichtigen vom Bundestag beschlossenen Gesetzen (Änderungen der Verfassung bzw. bei Hoheitsrechten oder soweit der Bundestag das beschließt) (=Widerspruchs-Volksbegehren).

3. Volksentscheid

Nach einem erfolgreichen Volksbegehren findet unter Obhut des Bundespräsidenten innerhalb von 12 Monaten eine Volksabstimmung über die beantragten Sachverhalte statt. Der Bundestag kann eine Gegenvorlage beschließen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, ein Quorum gibt es nicht.

Vorteil dieses Modells:

Die Bürger können durch gezielte Initiativen ihre Ideen und Wünsche in die Gesetzgebung einbringen, doch der Bundestag bleibt immer "Herr des Verfahrens" und kann solche Anträge jederzeit umsetzen.

Wenn Sie Anregungen für die Online-Diskussion geben wollen, können Sie dies in diesem Feld, z.B. durch Stichworte oder Fragen:

Hierfür stehen Ihnen maximal ca. 10 Zeilen (1000 Zeichen) zur Verfügung.

Eine genaue Darstellung des Verfahrens findet sich unter www.fuervolksentscheide.de

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) auf dem Postweg an die unten genannte Adresse.

Haben Sie das Formular vollständig ausgefüllt und wollen Sie, dass Ihre Petition nunmehr bearbeitet wird?

Dann bestätigen Sie dies durch Eingabe Ihres Namens und Vornamens:

Name:

Fischer

Vorname:

Werner

Kontaktadresse für Rat und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de

Hinweis:

Das ausgefüllte Formular für die öffentliche Petition ist als **Anlage (Attachment)** zu einer **E-Mail** an e-petitionen@bundestag.de zu senden.

Petitionen, Volksinitiative, Volksentscheide

Schaubild: **Unser Weg zum Volksentscheid:**



Unser Vorschlag im Einzelnen:

Alle Verfahren sollen vom Ablauf her unbürokratisch und nachvollziehbar sein und sich auf wesentliche politische Sachverhalte beschränken; sie dienen dazu, die staatsbürgerliche Initiative zu fördern.

1. Erweiterung des Petitionsverfahrens

Allgemeines

Das Petitionsrecht (Art. 17 GG) stellt ein Grundrecht dar, mit dem sich jedermann mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung wenden kann. Um das Verfahren zu verbessern und neue technische Möglichkeiten zu nutzen, können seit 2005 auch öffentliche Petitionen per Internet an den Bundestag gerichtet werden.. mit dem sich jedermann mit Beschwerden und Bitten z. B. an die Volksvertretung wenden kann. Um neue technische Möglichkeiten zu erproben und das Verfahren zu verbessern, sind seit 2005 auch öffentliche Petitionen per Internet erlaubt.

Die Volkspetition – eine Vorstufe zur Volksinitiative?

In Sachen Bürgerbeteiligung und unmittelbare Demokratie könnten in ähnlicher Weise erste Erfahrungen gesammelt werden. Dazu sollte Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, detaillierte Vorschläge (z. B. Gesetzentwürfe) beim Petitionsausschuss einzureichen. Werden solche Vorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten unterstützt (Verfahren wie bei Bundestagskandidatur), ist diese Petition als „Volks-Petition“ im Internet zu veröffentlichen. Findet die Petition dort innerhalb einer 3-monatigen Ausschreibungsfrist mindestens 10.000 Unterstützer, kommt es zu einer öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss. Dem Ausschuss sollte das Recht zustehen, solche Volks-Petitionen nach einer Anhörung als eigenständigen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen und ihn anschließend im normalen Verfahren zu beraten und zu beschließen.

2. Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)

Allgemeines

Das GG garantiert jedem Bürger das Recht, sich zusammen zu schließen. Bei Wahlen können so von Wählervereinigungen und Parteien z. B. Wahlvorschläge eingereicht werden. Warum können sich engagierte Bürger nicht gemeinsam ebenso für ein Sachthema engagieren und einen ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag einbringen? Auf Bundesebene steht dieses Recht derzeit nur Abgeordneten zu. Was vor 60 Jahren noch vertretbar schien, ist heute bei gestiegenem Bildungsniveau und Demokratieverständnis der Bürger nicht mehr zeitgemäß. Nutzen wir doch das Wissen und den Ideenreichtum vieler engagierter Bürger und bringen dadurch Leben in erstarrte Strukturen!

Verfahrensablauf

Volksinitiativen werden im Gegensatz zu Petitionen immer von politischen Vereinigungen getragen, sie haben nach demokratischen Regeln legitimierte Ansprechpartner. Neben Parteien und Wählervereinigungen ist als neue Form auch die „Volksinitiative“ zuzulassen, zu der sich engagierte Bürger zusammenschließen können. Solche Vereinigungen sind problemlos juristisch einzuordnen; bei allen Fragen (Rechnungslegung, Satzungsrecht usw.) kann auf vorhandene Regeln zurückgegriffen werden.

Eine Volksinitiative ist ein begründeter und von einer politischen Vereinigung demokratisch beschlossener Gesetzentwurf mit Finanzierungsvorschlag. Sie ist bei einer Registrierungsstelle des Bundestags einzureichen und von dieser zu prüfen; bei Mängeln darf sie jederzeit überarbeitet werden. Über Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Die Unterstützungsfrist für die eingereichte Volksinitiative beginnt unmittelbar nach Zulassung. Erklären die Träger der Volksinitiative gegenüber der Registrierungsstelle ihre Initiative für erledigt, endet damit das Verfahren.

Zulassungsgebühr:

Um möglichen Missbrauch einzudämmen, scheint eine Bearbeitungsgebühr (z. B. 1.000 €) ratsam, die bei Antragstellung zu entrichten ist und nur bei Erfolg der Volksinitiative erstattet wird.

Zahl der Unterstützer:

Viele Vorschläge sehen eine feste Zahl von Unterstützern vor. Das Wahlverhalten der Bürger und die langfristige demographische Entwicklung werden dabei jedoch nicht berücksichtigt. Die Hürde der Parteienfinanzierung (0,5% der abgegebenen gültigen Stimmen bei der letzten Bundestagswahl) berücksichtigt dies. Diese Hürde (2005: 235.971 Wahlberechtigte) scheint daher besser geeigneter.

Sammlung von Unterstützer-Unterschriften:

Bei Wahlen müssen Kandidaten und Listen ebenfalls ausreichende Unterstützung nachweisen; dieses bewährte Verfahren kann analog angewandt werden. Es gewährleistet einerseits die freie Sammlung durch die Initiatoren, garantiert aber auch eine genaue Kontrolle durch staatliche Stellen.

Frist:

Organisatorisch scheint es notwendig, das Verfahren in einer bestimmten Frist abzuwickeln. Eine Beschränkung auf 12 Monate ab Zulassung sollte ausreichen, um der Bevölkerung das Vorhaben gezielt zu vermitteln und die notwendigen Unterstützungs-Unterschriften zu sammeln.

Finanzierung:

Volksinitiativen sollten in Zukunft ähnlich wie Wählervereinigungen in den Genuss einer steuerlichen Grundförderung kommen; die Finanzierung kann dann durch Spenden und Beiträge erfolgen.

Erfolg der Initiative

Eine erfolgreiche Volksinitiative gilt als wirksam eingebrachter Gesetzentwurf, den die Initiatoren im normalen Gesetzgebungs-Verfahren zu begleiten haben. Will der Bundestag einen solchen Entwurf ablehnen oder ohne Zustimmung der Initiatoren verändern, hat er das detailliert und zeitgleich zu begründen und durch eine Schlussabstimmung im Bundestag nochmals zu bestätigen.

3. Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid)

Allgemeines

Volksbegehren sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Initiativ-Volksbegehren - für vom Bundestag abgelehnte Volksinitiativen

Innerhalb von 6 Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative oder nachdem eine Volksinitiative länger als 8 Monate im Bundestag anhängig ist, können deren Initiatoren ein Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid) beschließen und beantragen.

Dem Antrag muss ein vollständig ausformulierter und begründeter Gesetzentwurf einschließlich Finanzierungsvorschlag beigefügt sein; er muss der vorangegangenen Volksinitiative sinngemäß entsprechen. Die Registrierungsstelle des Bundestages prüft den Antrag auf Zulässigkeit. Evtl. Mängel können die Initiatoren bis zur Zulassung nachbessern; Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Die Zulassung ist öffentlich zu machen, wobei die Abstimmungsfrist zu nennen ist, die frühestens 2 Monate und spätestens 8 Monate nach der Veröffentlichung beginnen muss. Die Initiatoren können ihr Volksbegehren jederzeit zurücknehmen und das Verfahren so beenden.

b) Widerspruchs-Volksbegehren - durch gesetzlichen Vorbehalt

Volksbegehren sind auch zulässig, soweit der Bundestag Verfassungsänderungen oder eine Übertragung von Hoheitsrechten beschlossen hat. Gleiches gilt für Gesetze, soweit der Bundestag dies in einem solchen Gesetz ausdrücklich zugelassen hat.

Solche Gesetzesbeschlüsse werden mit Hinweis auf das Widerspruchs-Volksbegehren öffentlich gemacht. Der Bundespräsident darf ein solches Gesetz erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Kraft setzen, soweit die erforderliche Mehrheit für einen Widerspruch nicht zustande gekommen ist.

Information und Kosten:

Alle Bürger sind über Ort und Zeit der Eintragungsmöglichkeit genau zu informieren. Bei Initiativ-Volksbegehren sollen - im Einvernehmen mit den Initiatoren – Pro und Kontra öffentlich erläutert werden; kommerzielle Werbung für oder gegen Volksbegehren ist unzulässig.

Frist und Zahl der Unterstützer:

Eine Eintragsfrist von 50 Tage erscheint angemessen; sie soll immer an einem Montag beginnen. Nach 10 Tagen sind jeweils Zwischenberichte zu veröffentlichen. Als angemessene Unterstützungshürde für ein Volksbegehren sollten bundesweit 5% der Wahlberechtigten (derzeit etwa 3 Mio. Bürger) gelten. Soweit möglich, sind Volksbegehren zeitlich immer zusammen zu fassen.

Verfahren:

Durch das bewährte Verfahren der Eintragung in Amtsräumen (Meldeämtern) werden Doppelintragungen vermieden und die Initiatoren organisatorisch wie finanziell entlastet. Staat und Bürger rücken wieder näher zusammen, wenn durch bürgerfreundliche Öffnungszeiten Vorurteile abgebaut und Vertrauen gefördert wird. Am Ende der Eintragsfrist ist am letzten Sonntag von 10 bis 18 Uhr eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Finanzierung:

Im Erfolgsfall ist die einreichende Vereinigung im Rahmen der „staatlichen Mittel“ zu Lasten der Parteien zu entschädigen, denn sie haben ihren grundgesetzlichen Auftrag nicht ausreichend erfüllt.

Erfolg des Begehrens

Ist das Volksbegehren erfolgreich, findet innerhalb der nächsten 12 Monate ein Volksentscheid statt; einen angemessenen Termin setzt der Bundespräsident als oberster Repräsentant des Staates fest.

4. Volksentscheid

Allgemeines

Unabhängig davon, ob der Bundespräsident als obersten Repräsentanten und „Wächter der Demokratie“ in Zukunft direkt gewählt wird oder ob es beim bisherigen Verfahren bleibt, ist ein Volksentscheid immer in seinem Auftrag und unter seiner Obhut vom Bundeswahlleiter durchzuführen. Soweit keine besondere Dringlichkeit besteht, sind Volksentscheide möglichst gemeinsamen und zusammen mit Wahlen anzusetzen. Um eine geregelte Vorbereitung zu gewährleisten, muss der Termin mindestens 2 Monate vorher veröffentlicht werden.

Information

Jeder Stimmberechtigte erhält vor einem Volksentscheid zusammen mit der Abstimmungs-Benachrichtigung eine allgemeinverständlich gehaltene Informationsbroschüre mit den wesentlichen Fakten des Abstimmungs-Sachverhalts und dem Muster des Stimmzettels, in der auch Ort und Zeit der Abstimmung genannt sind. Der genaue Wortlaut der Abstimmungs-Vorlage ist wie ein normaler Wahlvorschlag bekannt zu machen. Jegliche kommerzielle Werbung für oder gegen Volksentscheide ist unzulässig. Den Initiatoren entstehen somit keine Kosten, eine Erstattung ist nicht erforderlich.

Verfahren

Für Volksentscheide gelten die Ausführungen zur Bundestagswahl, soweit diese anwendbar sind. Ein Gesetzentwurf kommt durch Volksentscheid zustande, wenn die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf Zustimmung lautet. Eine Mindestbeteiligung ist nur erforderlich, soweit eine solche auch für Bundestagswahlen notwendig wäre. Zustimmungspflichtige Gesetze benötigen jedoch zusätzlich eine qualifizierte Mehrheit; dafür werden die Ergebnisse je Bundesland gesondert gewertet und nach deren Bundesrats-Stimmen gewichtet.

Das Abstimmungs-Ergebnis wird nach Abschluss der Abstimmung vom Bundeswahlleiter unverzüglich festgestellt und veröffentlicht. Ein so zustande gekommenes Gesetz tritt unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft und wird vom Bundespräsidenten ausgefertigt.

Einführung

Unmittelbare Demokratie ist ein stabilisierender Faktor! Durch sie können Bürger Entscheidungen korrigieren, ohne die gesamte Regierung auswechseln zu müssen. Das Bundesland Bayern hat eine ausgeprägte verfassungsrechtlich fest verankerte Direkte Demokratie. Dort regiert schon seit Jahrzehnten unverändert immer die gleiche Partei. Woran liegt das? Unmittelbare Demokratie zwingt alle Politiker, Kontakt und Kommunikation mit den Bürgern zu suchen, denn selbstverständlich schadet jedes gestartete und erfolgreiche Volksbegehren deren Ansehen. So entfaltet eine vielschichtige und praxisgerechte unmittelbare Demokratie ihre bürgernahe Wirkung bereits im Vorfeld jeder politischen Entscheidung.

Was hat der Bürger davon? Durch entsprechende Mitwirkungsrechte entwickeln sich zwangsläufig bürgerfreundliche Regelungen. Die Gesellschaft steuert sich selbst – so soll Demokratie funktionieren! Nach der Wahl fühlt sich der Bürger nicht mehr auf Jahre hilflos dem Wirken von Parteien und Abgeordneten ausgeliefert; unmittelbare Demokratie stärkt Selbstvertrauen und staatsbürgerliche Initiative.

Unser Staat und besonders unsere Demokratie benötigen eine Modernisierung. Bei aller Wertschätzung, das Grundgesetz war und ist eine Übergangslösung! Sollen künftige Generationen und Neubürger auf ein Provisorium vereidigt werden? Schafft es das Deutsche Volk auch 60 Jahren und nach erfolgter Wiedervereinigung nicht, sich seine eigene Verfassung zu geben, wie es lt. Art. 146 GG der Wille der „Väter des GG“ war? Mündigen Bürgern ist endlich der Einfluss zuzugestehen, der heutigen Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht. Eine moderne Verfassung ist überfällig!

Unmittelbare Demokratie ist tragende Grundpfeiler jeder modernen Verfassung. Repräsentative Demokratie bleibt auf absehbare Zeit unverzichtbar; doch sie muss und kann durch sinnvolle Instrumente der unmittelbaren Demokratie ergänzt werden - jeder andere Ansatz ist unrealistisch.

Direkte Demokratie ist unmittelbare Demokratie – sie garantiert Bürgernähe! Demokratisch kann ein Machtanspruch durch Eliten nur durch Einfluss der Bürger auf staatliche Rahmenbedingungen begrenzt werden. Auf Bundesebene vermissen wir Bürgernähe und unmittelbare Demokratie in Deutschland schmerzlich; da haben es Kommunen und Bundesländern besser. Zwar sagt Art. 20 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt“, doch detaillierte Ausführungen finden sich nur für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes. Die Schweiz setzt seit Jahrzehnten erfolgreich auf unmittelbare Demokratie; sie ist dort inzwischen fester Bestandteil des demokratischen Alltags und die Schweizer leben in stabilen politischen Verhältnissen. Trotzdem oder gerade deshalb? Wann finden wir den Mut, echte Demokratie zu wagen?

Warum fehlen im GG klare Regelungen? Wollten die „Väter des GG“ keine direktdemokratischen Elemente? Die Entstehungszeit des GG gibt uns die Antwort: Man hatte die Sorge, das Volk könnte weitergehende Mitbestimmungsrechte missbrauchen. Eine direkte Mitbestimmung wurden daher von den "Architekten der BRD" nur vage angedeutet, obwohl die Siegermächte wohl mehr zugelassen hätten. Die gewählte Formulierung in Art. 20 GG schließt Abstimmungen jedoch grundsätzlich nicht völlig aus – was fehlt, ist allein der Mut, bürgernahe unmittelbare Demokratie zu verwirklichen!

Gesetzliche Ergänzung sind möglich, sobald politischer Wille dazu vorhanden ist. Doch die Parteien lassen uns Bürger hier sträflich im Stich, denn sie beschneiden ungern ihre eigene Macht! Deshalb müssen wir unsere Mitwirkungsrechte jetzt nachdrücklich selbst einfordern!

Unser Gesetzentwurf im Wortlaut:

ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINFÜHRUNG VON VOLKSINITIATIVEN, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSSENTSCHEIDEN

Stand: April 2007

ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiative eingebracht.**

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorlagen der Bundesregierung sowie Vorlagen des Volkes nach Artikel 82a sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die vom Bundestag beschlossenen Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.**

Nach Artikel 78 werden die folgenden Artikel 78a bis 78d eingefügt:

Artikel 78a [Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung]

- (1) Das Volk hat das Recht, seinen Willen direkt durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide zum Ausdruck zu bringen.**
- (2) Dafür gelten die Grundsätzen der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl; jeder zu Abstimmungsbeginn Wahlberechtigte lt. Art. 38 Abs. 2 ist abstimmungsberechtigt.**
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf und eine ausgewogene Information der Abstimmungsberechtigten über Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden gewährleisten muss.**

Artikel 78b [Volksinitiative]

- (1) Eine Volksinitiative ist ein Gesetzesentwurf, der mit Gründen sowie einem Finanzierungsvorschlag versehen ist und in einem bestimmten Zeitraum von einer ausreichenden Anzahl von Abstimmungsberechtigten unterstützt wird.**
- (2) Eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative ist vom Bundestag im normalen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden. Vertrauensleute vertreten dabei die Volksinitiative und begleiten sie; sie haben ein Recht auf Anhörung.**
- (3) Lehnt der Bundestag eine Volksinitiative ab, hat er die Gründe darzulegen und auf die Möglichkeit eines Volksbegehrens hinzuweisen.**

Artikel 78c [Volksbegehren – Antrag auf Volksentscheid]

- (1) Durch ein Volksbegehren kann ein Volksentscheid beantragt werden. Zulässig sind nur
 1. Volksbegehren für Volksinitiativen
 - soweit eine Volksinitiative nicht innerhalb von acht Monate nach Einbringung in den Bundestag erledigt wurde
 - innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative durch den Bundestag.

Ein solches Volksbegehren muss der Volksinitiative sinngemäß entsprechen und muss von den Vertrauensleuten beantragt werden. Die Unterstützungsfrist beträgt 50 Tage.
 2. Volksbegehren gegen Gesetze
 - die das Grundgesetz verändern
 - durch die Hoheitsrechte übertragen werden
 - soweit der Bundestag ein solches Gesetz mit dem Vorbehalt eines Volksbegehrens erlassen hat.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes und beträgt 50 Tage. Solche Gesetze treten in Kraft, soweit innerhalb der Frist keine Mehrheit für einen Volksentscheid zustande kommt.
- (2) Wird ein Volksbegehren von mindestens 5% der Abstimmungsberechtigten unterstützt, erfolgt innerhalb von 12 Monaten ein Volksentscheid. Der Volksentscheid entfällt, soweit ein zuvor begehrtes Gesetz zustande kommt und die Vertrauensleute des Volksbegehrens diesem zustimmen.

Artikel 78d [Volksentscheid]

- (1) Den Termin für den Volksentscheid setzt der Bundespräsident fest. Abstimmungstermine sollen möglichst auf Wahltermine fallen und die letzten sechs Monate vor und nach bundesweiten Wahlen aussparen.
- (2) Der Bundestag kann einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung stellen.
- (3) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die abgegebenen zustimmenden Stimmen die abgegebenen ablehnenden Stimmen übertreffen.
- (4) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz und Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, kommen zustande, wenn zusätzlich auch die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende Mehrheit in der Abstimmung erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.
- (5) Ein so geschlossenes Gesetz tritt unmittelbar durch Verkündung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.